



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

s.C.41.129.1.-WF/rc

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

3003 Bern, den 18. Juni 1971

Schweizerische Botschaft

N a i r o b i

Uganda/Untersuchung gegen  
frühere Regierungsangehörige  
wegen illegalen Transaktionen  
nach der Schweiz

an	7					a'a
Datum	21.6.					
Visa						
21. JUNI 1971						
Ref.	522. 10					

Herr Botschafter,

Wir beziehen uns auf Ihre auf schnellem Wege übermittelte Nachricht vom 14.6.71 und nehmen zur Angelegenheit, die Sie uns mit Ihrem Schreiben vom 4.5.71 unterbreiteten, wie folgt Stellung:

1. Für die Erlangung von Auskünften über rechtswidrige Geldtransaktionen früherer Regierungsmitglieder stehen der Regierung von Uganda rein theoretisch drei Wege offen:
  - Eigentumsklage in der Schweiz (z.B. gegen genau zu bezeichnende Depotbanken oder mit der Verwaltung beauftragte Personen).
  - Strafklage in der Schweiz (z.B. wegen Gehilfenschaft usw. der vorgenannten Personenkreise).
  - Strafverfahren in Uganda verbunden mit einem Rechtshilfegesuch an die Schweiz.
2. Sollte die Regierung von Uganda auf Grund der Beweislage eine der beiden erstern Möglichkeiten in Erwägung ziehen, so wäre ihr zu empfehlen, mit der Verfolgung der Angelegenheit einen schweizerischen Anwalt zu betrauen.
3. Was die dritte Möglichkeit betrifft, so gilt im Verhältnis zu Uganda der schweizerisch-britische Auslieferungsvertrag vom 26.11.1880 mit 4 Zusatzabkommen. Mit Notenwechsel vom 14.1.1965 (AS 1966, 931) sind die Schweiz und Uganda übereingekommen, dass dieser Vertrag auch nach dem 1.1.1965 in Kraft bleiben soll. Ueber die Tragweite dieses Vertrags ist folgendes zu bemerken:
  - Er stellt bindende Regeln für die (sogen. akzessorische) Rechtshilfe in Strafsachen nur im Zusammenhang mit Auslieferungsfällen auf.
  - Die fehlende Verpflichtung zur Leistung von selbständiger akzessorischer Rechtshilfe schliesst jedoch die Möglichkeit der Gewährung einer solchen Rechtshilfe nicht aus. Massgebend ist aber das kantonale Recht; die Bundesbehörden überwachen, von hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmefällen abgesehen, nur die korrekte Anwendung der Staatsverträge.

./.

- 2 -

- Was die Banken im besondern betrifft, so dürfen sie gemäss den Bestimmungen des Bankengesetzes (Art.47) nur dort Auskünfte erteilen, wo eine Rechtshilfepflicht gesetzlich oder staatsvertraglich statuiert ist; sie laufen sonst Gefahr, wegen Verletzung von Art. 47 des Bankengesetzes ins Recht gefasst zu werden. Neben der strafrechtlichen Sanktion sind auch zivilrechtliche Erwägungen zu berücksichtigen.
- Das in Uganda eingeleitete Verfahren dürfte stark politischen Charakter haben, da es wohl in direktem Zusammenhang mit dem kürzlichen Regierungsumsturz steht. Bekanntlich behält sich die Schweiz das Recht zur Ablehnung der Rechtshilfe jeweils in den Auslieferungs- und Rechtshilfeverträgen vor, wenn politische Delikte in Frage stehen. Nach den Erfahrungen, die wir unlängst in einem ganz ähnlich gelagerten Falle machen konnten, hätte ein Rechtshilfegesuch Ugandas an die Schweiz schon aus diesem Grunde kaum eine Chance.

Wir möchten Sie im Einvernehmen mit der Rechtsabteilung bitten, in Ihrer Antwort an die Regierung von Uganda den letztern Punkt nicht allzustark hervorzuheben, sondern das Schwergewicht auf das Fehlen einer staatsvertraglichen Bindung zur Leistung der selbständigen akzessorischen Rechtshilfe zu legen. Sie dürfen bei dieser Gelegenheit aber erwähnen, dass es der Regierung Ugandas nichtsdestoweniger frei steht, ein Rechtshilfegesuch an die Schweiz zu richten. Zuständig wäre hierfür die Polizeiabteilung des EJPD, die das Gesuch, sofern es den üblichen Formerfordernissen der internationalen Rechtshilfepraxis entspricht, an die in Frage stehenden kantonalen Behörden weiter leiten würde. Diesen bliebe es dann vorbehalten, zu entscheiden, ob im konkreten Falle die Rechtshilfe gewährt werden kann oder nicht.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT  
Finanz- und Wirtschaftsdienst  
i. A.

*Heber*